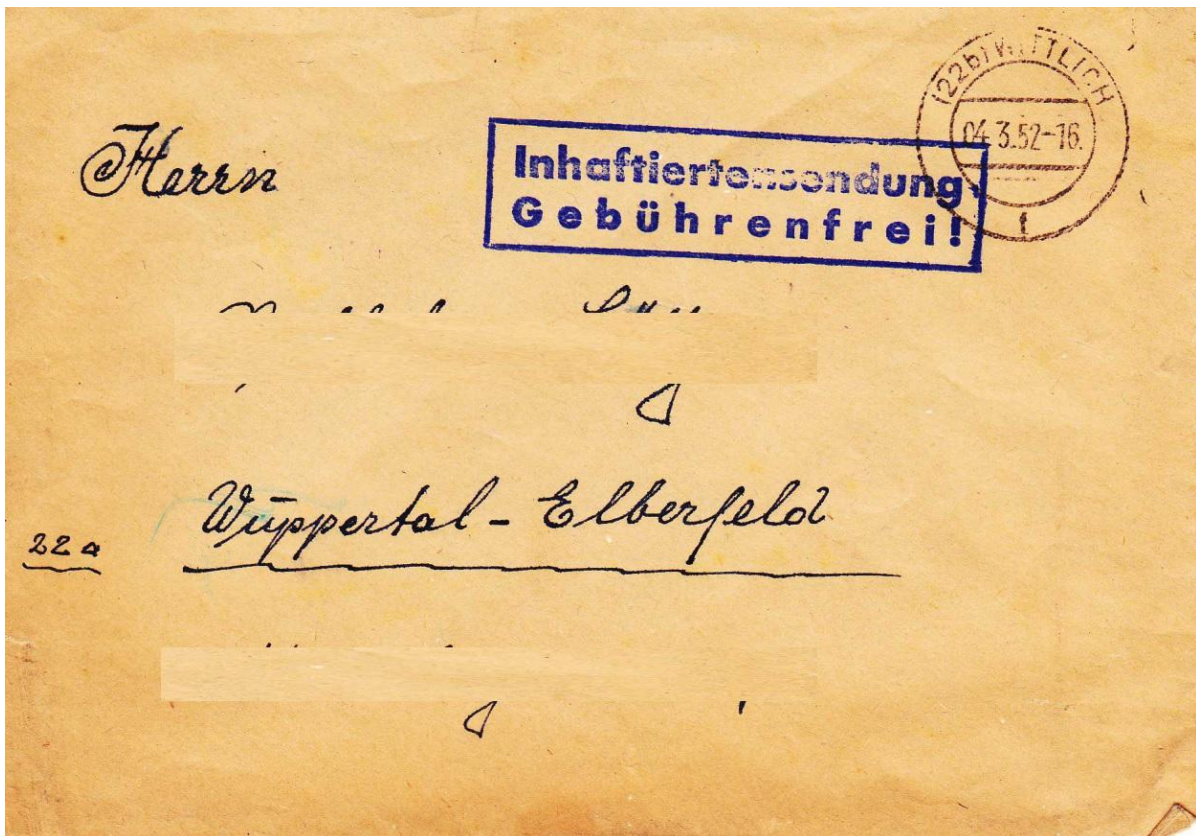


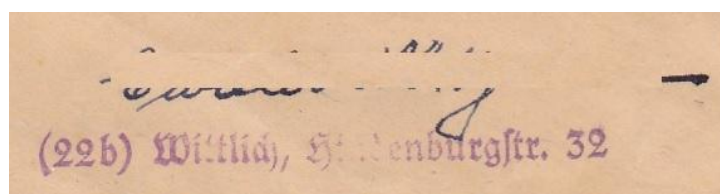
4.Quartal 2018

Rechteckstempel mit spitzen Ecken 66mm X 17mm. Der Brief wurde am 04.03.1952 im Wittlicher Strafgefängnis aufgegeben. Der Stempel wurde privat angefertigt (Gefängnisleitung) und unterliegt keiner Norm durch die Deutsche Bundespost. Im Weltpostvertrag von 1952 wurde in Artikel 37 die Postgebührenfreiheit für Kriegsgefangenen und Zivilinterniertenpost geregelt. Die Bundesrepublik Deutschland ist am 03.02.1952 der Konvention beigetreten.



Kriegsgefangene = Wehrmichtsangehörige

Internierte (Zivil) = Politische Gefangene usw., die in Gewahrsam (z.B. Gefängnis oder Lagern untergebracht waren).



Rückseitiger Absenderstempel vom Gefängnis
in Wittlich. Damals Hindenburgstrasse 32 heute
Trierer-Landstrasse 32.

Artikel 37

Postgebührenfreiheit für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenpost

1. Briefsendungen, Wertbriefe und Wertkästchen, Postpakete und Postanweisungen sind von allen Postgebühren befreit, wenn sie an Kriegsgefangene gerichtet oder von solchen eingeliefert werden und entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der in Artikel 122 der Genfer Konvention vom 12. August 1949 über die Behandlung Kriegsgefangener vorgesehenen Auskunftsstellen und der in Artikel 123 derselben Konvention vorgesehenen Zentralauskunftsstelle über Kriegsgefangene befördert werden. Die in einem

¹⁾ Sendungen im offenen und geschlossenen Durchgang dürfen, abgesehen von den im Art. 59 bezeichneten Ausnahmen, weder geprüft noch beschlagnahmt werden (vgl. Anm. 13 zu Artikel 71).